

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3906/07
von Hiltrud Breyer (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG in Deutschland

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Juni 2007 Änderungen im Zuwanderungsrecht durch das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU“ beschlossen. Damit wird u.a. die RL 2004/81/EG¹ umgesetzt.

1. Laut §15a Abs. 1 ist die Unterbringung der von Menschenhandel Betroffenen in Sammelunterkünften vorgesehen. Dies ermöglicht keinen ausreichenden Schutz der Betroffenen, keine Möglichkeit der Loslösung von den Tätern und keine bedarfsgerechte Unterstützung, so dass die Betroffenen keine autonome Entscheidung über ihre Kooperationsbereitschaft treffen können. Ist diese Bestimmung mit Art. 7 Abs. 2 und dem Ziel und Zweck der RL 2004/81/EG vereinbar?
2. Ist nach Meinung der Kommission §25 Abs. 4a mit Art. 1 der RL 2004/81/EG konform? Dieser Absatz räumt den zuständigen Behörden ein Ermessen beim Aufenthaltstitel ein, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Den Betroffenen wird daher grundsätzlich kein rechtmäßiger Aufenthaltstitel erteilt und es wird kein Anreiz für eine Kooperation geschaffen.
3. Ist die Voraussetzung des §25 Abs. 4a, dass das Opfer nur eine Aufenthaltserlaubnis erhält, wenn es sich von den Tätern losgelöst hat, mit dem Ziel und Zweck der RL 2004/81/EG vereinbar? Diese Voraussetzung findet sich in der RL nur wieder, wenn es um den Entzug einer Aufenthaltserlaubnis geht.
4. Ist die Kommission der Ansicht, dass die Mindestausreisefrist von einem Monat gemäß §50 Abs. 2a mit der in RL 2004/81/EG vorgesehenen Bedenkzeit konform ist?
5. Ist die Leistungsgewährung des Asylbewerberleistungsgesetzes mit Art. 7 Abs. 1 der RL 2004/81/EG vereinbar? §6, Abs.1 sieht vor, dass therapeutische Leistungen und eine angemessene medizinische Versorgung als sonstige Leistung nur gewährt werden, wenn diese im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Diese Entscheidung hängt vom Ermessen der jeweiligen Behörde ab.
6. Wird die Kommission Schritte einleiten, sofern sie zu dem Schluss kommt, dass die genannten Punkte der RL 2004/81/EG widersprechen?

¹ ABI. L 261 vom 6.8.2004, S. 19.

E-3906/07DE
Antwort von Herrn Frattini
im Namen der Kommission
(31.8.2007)

Die Kommission hat wiederholt betont, wie wichtig die Richtlinie 2004/81¹ zum Schutz der Opfer von Menschenhandel für die Funktionsfähigkeit des gesamten EU-Acquis im Bereich Asyl und Einwanderung ist. Daher hat die Überwachung der vollständigen und fristgerechten Umsetzung dieses Rechtsakts große Priorität für die Kommission.

Ziel dieser Richtlinie ist es, verstärkt gegen Menschenhändler vorzugehen und gleichzeitig die Rechte der Opfer zu schützen. Deshalb gibt die Richtlinie klare Regeln vor: Personen, die mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kooperieren, können einen Aufenthaltstitel erlangen.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2004/81 endete am 5. August 2006. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sieben Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, der Kommission noch keine Umsetzungsmaßnahmen mitgeteilt und drei Mitgliedstaaten lediglich Teilmaßnahmen. Das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark sind nicht an die Richtlinie gebunden.

Folglich leitete die Kommission gemäß Artikel 226 EG-Vertrag Vertragsverletzungsverfahren gegen alle Mitgliedstaaten ein, die die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie nicht oder nur teilweise mitgeteilt hatten, darunter auch Deutschland. Als erster Verfahrensschritt wurden alle säumigen Mitgliedstaaten, einschließlich Deutschland im Oktober und November 2006 schriftlich zur Äußerung aufgefordert. Am 27. Juni 2007 beschloss die Kommission, all jenen Mitgliedstaaten, die wie Deutschland ihren Verpflichtungen noch immer nicht nachgekommen waren, eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu übermitteln. Den betreffenden Mitgliedstaaten wurde eine Antwortfrist von zwei Monaten zugestanden. Falls sie die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen nicht innerhalb der festgesetzten Frist mitteilen, wird die Kommission alle weiteren Verfahrensschritte einleiten, wie in Artikel 226 des Vertrags vorgesehen. Sobald die Umsetzungsmaßnahmen förmlich mitgeteilt werden, wird die Kommission prüfen, ob diese Maßnahmen die Richtlinie inhaltlich korrekt umsetzen. Diese Konformitätskontrolle wird alle Aspekte einbeziehen, die von der Frau Abgeordneten angesprochen werden.

¹ Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABI. L 261 vom 6.8.2004.